



Bundesministerium des Innern und für Heimat, 11014 Berlin

Oberste Bundesbehörden
Abteilungen Z und B
– im Hause –

nachrichtlich:
Vereinigungen und Verbände

Alt-Moabit 140
10557 Berlin
Postanschrift
11014 Berlin
Tel +49 30 18 681-11948
Fax +49 30 18 681-

bearbeitet von:
OARn v. Mohndorff

D2@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

**§ 5 der Verordnung über den Sonderurlaub für Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte sowie für Richterinnen und Richter des Bundes (Sonderurlaubsverordnung - SUrlV), Sonderurlaub unter Fortzahlung der Besoldung zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten
hier: Regelung einer Zeitgutschrift bei bestehender Gleitzeitvereinbarung**

Rundschreiben vom 23.08.2022, Az. D2-30106/35#3
D2- 30106/35#3
Berlin, 8. September 2022
Seite 1 von 2

Das Rundschreiben vom 23.08.2022, Az. D2 -30106/35#3, wird aufgehoben und durch dieses Rundschreiben ersetzt.

Zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte und zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten ist nach § 5 SUrlV unter Fortzahlung der Besoldung Sonderurlaub zu gewähren, vorausgesetzt, der Anlass, für den Sonderurlaub beantragt wurde, kann nicht außerhalb der Arbeitszeit wahrgenommen oder erledigt werden (§ 3 SUrlV).

Aufgrund der Bedeutung der grundrechtlich verankerten staatsbürgerlichen Pflichten für das demokratische Gemeinwesen erfolgt in Bundesbehörden in den Fällen des § 5 SUrlV eine Zeitgutschrift. Als für die Zeitgutschrift maßgeblicher Arbeitszeitrahmen tritt bei Vollzeitbeschäftigten die in der Dienststelle festgelegte regelmäßige tägliche Arbeitszeit (z.B. 8:00 bis 16:42 Uhr inkl. gesetzlich vorgeschriebener Pause), bei Teilzeitbeschäftigten die individuell festgelegte regelmäßige tägliche Arbeitszeit. Nur die nicht verschiebbaren Zeiten der Ausübung staatsbürgerlicher Rechte oder zur Erfüllung staatsbürgerlicher Pflichten, die in diesen Zeitrahmen fallen, werden dem Zeitkonto der Beamtin oder des Beamten, einer Richterin oder eines Richters auf Antrag gutgeschrieben. Dies gilt auch in Dienststellen, in denen Kernarbeitszeiten festgelegt wurden.

Bis zu einer entsprechenden Änderung des § 5 der SUrlV gilt diese Regelung im Wege des Vorgriffs.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Dr. Mammen